

Satzungsnachtrag Nr.18
zur Satzung vom 14.05.2002

A.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Absatz II. wird aufgehoben und wird derzeit nicht belegt

B.

§ 8 Bemessung der Beiträge

Absatz III. wird aufgehoben

C.

§ 8a Bemessung der Beiträge für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige bei sozialen Härten

Die Vorschrift wird ersatzlos aufgehoben

D.

§ 9 Beitragssätze

Die Regelung wird aufgehoben und § 9 derzeit nicht belegt

E.

§ 10 Fälligkeit der Beiträge

erhält folgende neue Fassung

§ 10 Fälligkeit der Beiträge

- I. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig

Der Arbeitgeber kann abweichend von Satz 1 den Betrag in Höhe des Vormonats zahlen, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats.

- II. Für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, werden die Beiträge aus Versorgungsbezügen fällig mit der Auszahlung der Versorgungsbezüge, von denen sie einzubehalten sind (§ 256 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SGB V).

Inkrafttreten:

Die vorstehenden Änderungen treten am 01.01.2009 in Kraft

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr.18 wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 18.12.2008 beschlossen und am 14.01.2009 vom Bundesversicherungsamt genehmigt.

Willi Röll
Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates